



## **GESCHÄFTSORDNUNG DES SCHULRATES**

### **Art. 1 - Zusammensetzung**

Der Schulrat besteht aus 14 Mitgliedern:

- Schuldirektor/in
- 6 Lehrervertreter/innen
- 6 Elternvertreter/innen
- Schulsekretär/in

Der/Die Vorsitzende des Elternrates und der/die Delegierte in den Landesbeirat der Eltern werden zu den Sitzungen eingeladen. Sie haben beratende Funktion und besitzen kein Stimmrecht.

Mit Beschluss des Schulrates können bis zu zwei schulexterne Mitglieder kooptiert werden, die über besondere Fachkenntnisse verfügen. Diese sind Vollmitglieder und haben somit auch Stimmrecht.

### **Art. 2 – Verfall**

Gewählte Mitglieder, die ungerechtfertigt an drei aufeinander folgenden Sitzungen des Gremiums nicht teilnehmen, verfallen von ihrem Amte und werden ersetzt.

### **Art. 3 – Wahl des Vorsitzenden**

Der/Die Vorsitzende des Schulrates wird aus den Elternvertretern gewählt.

Die Wahl findet mit geheimer Stimmabgabe statt.

Der/Die Elternvertreter/in mit den meisten Stimmen gilt als zum/zur Vorsitzenden gewählt. Der/Die Elternvertreter/in, der/die am zweitmeisten Stimmen erhält, ist stellvertretende/r Vorsitzende/r.

Bei Stimmgleichheit gilt der/die Ältere als gewählt.

### **Art. 4 – Einberufung des Schulrates**

Die Einberufung des Schulrates muss wenigstens acht Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen. In der Einladung müssen Ort, Tag, Zeit und die Themen der Tagesordnung angegeben sein.

Die Einberufung erfolgt mit einem an die einzelnen Mitglieder gerichteten Brief und durch Aushang an die Anschlagtafel der Direktion.

Die Einladungen werden allen Schulstellen zur Kenntnisnahme zugesandt und an der jeweiligen Anschlagetafel veröffentlicht.

Der/Die Vorsitzende beruft den Schulrat ein, wenn er/sie es für notwendig hält, wenn der Schuldirektor oder drei Schulratsmitglieder es beantragen.

Das Sekretariat der Schuldirektion steht dem/der Vorsitzenden für dessen/deren Aufgaben zur Verfügung.

#### **Art. 5 - Beschlussfähigkeit**

Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Schulratsmitglieder notwendig, d. h. es müssen mindestens acht Mitglieder anwesend sein.

#### **Art. 6 – Gültigkeit der Beschlüsse**

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder gefasst. Über die Anträge wird offen abgestimmt.

Die Beschlüsse, die Personen betreffen, werden in geheimer Abstimmung gefasst.

Geheim abgestimmt wird auch jedes Mal, wenn es von wenigstens einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Der/Die Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis fest und verkündet es. Bei Stimmenmehrheit gilt der Antrag als angenommen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als nicht genehmigt.

#### **Art. 7 – Tagesordnung**

Dem Schulrat darf kein Beschlussantrag vorgelegt werden, wenn dieser nicht in die Tagesordnung aufgenommen wurde und die entsprechenden Akten den Mitgliedern nicht zugänglich waren. Bei begründeter Dringlichkeit kann der/die Vorsitzende oder der Schuldirektor oder wenigstens ein Drittel der Schulratsmitglieder bei Beginn der Sitzung dem Schulrat Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung aufscheinen, zur Beschlussfassung unterbreiten, sofern alle Anwesenden einverstanden sind. Wenn die Behandlung der Angelegenheiten von der Einhaltung von Fristen abhängt, reicht die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden.

#### **Art. 8 – Dauer der Sitzungen**

Die Sitzungen sollen nach Möglichkeit eine Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten.

#### **Art. 9 – Niederschriften**

Die Niederschriften der Beschlüsse und der Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden und dem/der Sekretär/in des Schulrates unterzeichnet. Die Sitzungsniederschriften bedürfen keiner weiteren Genehmigung. Jedes Mitglied

erhält eine Sitzungsniederschrift und kann eventuelle formelle Berichtigungen oder Präzisierungen der Erklärungen, die er/sie im Laufe der Sitzung abgegeben hat, verlangen. Diese werden vom/von der Sekretär/in mit Genehmigung des/der Vorsitzenden im Protokoll vermerkt.

Die Protokolle werden in einer eigenen Mappe gesammelt, wobei jede Seite eine fortlaufende Nummer erhält.

Die Protokolle werden vom/von der Sekretär/in verfasst.

Auch den Revisoren wird eine Sitzungsniederschrift ausgehändigt.

#### **Art. 10 – Öffentlichkeit der Akten**

An der Anschlagtafel des Schulsprengels wird die volle Abschrift der Beschlüsse ausgehängt. Die Bekanntgabe an der Anschlagtafel erfolgt spätestens acht Tage nach der Sitzung. Der Beschluss muss mindestens acht Tage im Aushang bleiben. Beschlüsse, welche einzelne Personen betreffen, unterliegen, außer auf Verlangen des Betroffenen, nicht der Veröffentlichung.

Die Akten des Schulrates werden im Sekretariat aufbewahrt und sind mit Ausnahme jener, die Einzelpersonen betreffen, allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft zugänglich.

#### **Art. 11 – Öffentlichkeit der Sitzungen**

Außer den Schulratsmitgliedern können in begründeten Fällen und auf Antrag auch andere Mitglieder der Schulgemeinschaft der Sitzung beiwohnen.

#### **Art. 12 – Spesenvergütung der Ratsmitglieder**

Die Teilnahme an den Sitzungen des Schulrates wird nicht vergütet.

Den Mitgliedern, die nicht am Sitzungsort wohnen bzw. Dienst leisten, werden die Fahrtspesen im Ausmaß und zu den Bedingungen rückvergütet, wie sie für die Landesbediensteten gelten.